

N-2016-45270-Pin

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die Verordnung, mit der die
Hornspitzmoore als Naturschutzgebiet
festgestellt werden, geändert wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das Schutzgebiet in der Gemeinde Gosau besteht seit 2017 (LGBl. Nr. 31/2017) und soll nun mehr um 10.692 m² (zwei getrennte Teilflächen) erweitert werden. Die Gesamtfläche des Schutzgebietes beträgt nunmehr rund 44,62 ha. Die Flächen stehen im Eigentum der ÖBf AG und eines privaten Grundeigentümers.

2. Kurzbeschreibung des Schutzzwecks in den Erweiterungsflächen

Moore sind einzigartige Landschaften und Lebensgemeinschaften von seltenen Tier- und Pflanzenarten und daher naturschutzfachlich von herausragender Bedeutung. Durch ihre Abhängigkeit von äußeren Einflüssen sind Moore jedoch hochgradig gefährdet. Durch Entwässerung, Überbauung, Eutrophierung, Fehler in der Nutzung sowie den Klimawandel werden Moore bis heute geschädigt oder gar zerstört und sind daher in weiten Teilen Oberösterreichs stark gefährdet. Mit der Einbeziehung in das bestehende Schutzgebiet können auch die Moorgesellschaften auf den Erweiterungsflächen langfristig vor Beeinträchtigung oder gar Zerstörung geschützt werden.

Die nördliche Erweiterungsfläche ist 6.734 m² groß und bildet den östlichen Teil des „Torfmoos“, auch „Torfstube“ genannt. Dieses stellt den zentralen Teil des größten Moorkomplexes im Bereich der Hornspitzmoore dar. Die Etablierung unterschiedlicher Moortypen mit dementsprechend unterschiedlichen Vegetationsgesellschaften fußt auf unterschiedlichen hydrologischen, teils natürlich, teils anthropogen bedingten Ausgangssituationen. Der Hauptmoortyp ist das sauer-oligotrophe Hochmoor.

Niedermoore und kleinräumig auch Übergangsmoore sind jedoch eng damit verzahnt. Eine genaue Unterscheidung bzw. Zuordnung ist schwierig und lässt sich mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht zweifelsfrei treffen, da dafür neben den vegetationskundlichen Merkmalen auch abiotische Faktoren wie Genese, Lokalklima oder Topografie ausschlaggebend sind, deren Beurteilung erheblich schwieriger und aufwändiger ist.

Typische Vertreter der Vegetation des „Torfmoos“-Komplexes sind neben verschiedenen Seggen- und Sphagnum-Arten Breitblättriges Wollgras, Scheidiges Wollgras, Langblättriges Wollgras, Fieberklee, Sumpf-Läusekraut, Mittlerer Sonnentau, Rundblättriger Sonnentau, Blumenbinse, Gewöhnliches Fettkraut, Sumpf-Blutauge, Teich-Schachtelhalm, Sumpf-Schachtelhalm, Sumpf-Veilchen, Schwalbenwurz-Enzian, Moosbeere und Rosmarinheide.

Die südliche Erweiterungsfläche ist 3.958 m² groß und bildet den östlichen Ausläufer des Moorkomplexes „Torfmoos Ost“. Dieses Moor schmiegt sich hufeisenförmig an den mittleren Abschnitt des „Torfmoos“ / der „Torfstube“ an und befindet sich lagemäßig etwas höher als der restliche Teil des „Torfmoos“-Komplexes. Im Südteil finden sich wieder enge Verzahnungen von oligotrophem Hochmoor und Niedermooren mit Bunter Torfmoosgesellschaft.

Typische Vertreter der Vegetation im Bereich „Torfmoos Ost“ sind Braunsegge, Igelsegge, Sumpfschachtelhalme, Sumpf-Weiden, Kleiner Baldrian, Fieberklee, sowie verschiedene Sphagnum-Arten.

Die Erweiterungsflächen erfüllen ebenso wie die bereits unter Schutz stehenden Hornspitz - Moorkomplexe auf Grund der engen Verzahnung unterschiedlicher Moortypen mit ihren charakteristischen Vegetationsgesellschaften und Artenspektren sowie dem Vorkommen seltener und geschützter Arten die fachliche Eignung zur Feststellung als Naturschutzgebiet.

Bei den Moortypen auf den genannten Erweiterungsflächen handelt es sich um Lebensräume von weitgehender Naturnähe, wenngleich in der Vergangenheit anthropogene Eingriffe gesetzt worden sind und Teilbereiche des Gebiets auch heute noch von deren Folgen beeinträchtigt sind. Von wesentlicher Bedeutung ist daher einerseits die Bewahrung der in Oberösterreich bereits seltenen und flächenmäßig stark begrenzten Moore, andererseits die Etablierung eines spezifischen Schutzgebietsmanagements zur Sanierung der vorhandenen Beeinträchtigungen und zur dauerhaften Sicherung der Schutzmaßnahmen. Durch den Schutzstatus eines Naturschutzgebietes kann diesem naturschutzfachlich und ökologisch höchst relevanten Anliegen am besten entsprochen werden.

3. Schutzzweck

- **Bewahrung der botanischen und faunistischen Artenvielfalt sowie der Vielfalt der Vegetationsgesellschaften durch Unterstützung der Lebensgrundlagen der Arten und der Sicherung der Standortfaktoren**

Sämtliche Maßnahmen die zur Verschlechterung des Wasserhaushaltes oder zu dessen Beeinflussung führen, würden die lokalen Standortbedingungen negativ beeinflussen.

- **Sicherung des Ablaufes von natürlichen Prozessen**

Jeglicher anthropogener Eingriff in den Moorbereich, abgesehen von Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Wegen, beeinträchtigt den Schutzzweck.

- **Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen, forstlich nachhaltig genutzten Waldgesellschaften im Randbereich des Moores**
anthropogen Bestandsumwandlungen von natürlichen oder naturnahen Waldbeständen beeinträchtigen die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Ökosysteme und können die Lebensgrundlage zahlreicher Arten zerstören oder negativ beeinträchtigen
- **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**
Übermäßige Lärmbelastungen vermögen Tiere in ihren gewohnten Habitatsansprüchen zu stören.
- **Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes des Moorkomplexes.**
Bauwerke und Gebäude sowie zusätzliche Erschließungsmaßnahmen würden die Moore sowohl hinsichtlich deren Naturhalte als auch in Hinblick auf die prägende Funktion im lokalen Landschaftsbild negativ beeinträchtigen.

Die Feststellung der Erweiterungsflächen der Hornspitzmoore als Naturschutzgebiet ist entsprechend den Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 gerechtfertigt, da es sich um ein Gebiet handelt, welches sich durch weitgehende Naturnähe auszeichnet und welches selten gewordene Tierarten, Pflanzen und Pflanzengesellschaften beherbergt. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor.

4. Erlaubte Eingriffe

Das Gebiet soll auch als Europaschutzgebiet verordnet werden. Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes führen können. Die in der Verordnung zum Naturschutzgebiet festzulegenden erlaubten Eingriffe müssen dies jedenfalls sicherstellen.

Seit Inkrafttreten der Naturschutzgebietsverordnung 2017 hat sich allerdings gezeigt, dass einige wenige der bisher geltenden Bestimmungen den notwendigen Schutz nicht ausreichend gewährleisten und daher präziser gefasst werden müssen, um mögliche wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks hintanzuhalten.

Zur Gewährleistung der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des Europaschutzgebietes, insbesondere der sensiblen Moor-Lebensraumtypen, sind

daher Präzisierungen vorzunehmen. So sollen in Zukunft die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Bauwerke und Einrichtungen nur im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung zulässig sein. Dies soll auch für die Nutzung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Quellfassungen gelten.

Diese Änderungen sind notwendig, um wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des künftigen Europaschutzgebiets zu vermeiden und den günstigen Erhaltungszustand der Schutzgüter (vor allem der Moor-Lebensraumtypen) zu gewährleisten.

Die Bestimmungen sollen daher nunmehr folgendermaßen lauten:

§ 2 Abs. 3:

die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Bauwerke und Einrichtungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

§ 2 Abs. 8:

die Nutzung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Quellfassungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

1. das Betreten rechtmäßig bestehender Wege und Steige;
2. das Betreten im Rahmen gestatteter Maßnahmen und Nutzungen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen sowie durch Nutzungsberechtigte nach dem Oö. Einforstungsrechtgesetz;
3. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Bauwerke und Einrichtungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen, Wildfütterungen und Salzlecken;
5. die Aufarbeitung von Sturmschäden und Käferholz im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

6. das Befahren und die Instandhaltung rechtmäßig bestehender Forststraßen und Almwege;
7. das Befahren außerhalb von Moorflächen im Rahmen gestatteter Maßnahmen und Nutzungen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen;
8. die Nutzung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Quelfassungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
9. die Alm- und Weidenutzung durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von diesen beauftragte Personen sowie durch Nutzungsberechtigte nach dem Oö. Einforstungsrechtgesetz in solchem Umfang, dass dadurch der günstige Erhaltungszustand der Wiesen- und Moor- Lebensraumtypen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
10. die Errichtung und Instandhaltung von ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
11. das Schwenden von Almflächen (Nichtwaldflächen) im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
12. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.